

Nachrichten vom Landtage.

Hundert u. sechs und siebenzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 9. Jan. 1834.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den Bericht der von der 2. Kammer erwählten Deputation zur Begutachtung der Uebereinkunft über die durch die Anwendung der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particularverfassung dieser Provinz.

Referent: Da die Einnahmen und Ausgaben ganz gleich sein sollen, so ist allerdings der Gegenstand von Wichtigkeit, ob, wenn überhaupt keine Kreisdirection, keine Mittelbehörden mehr existiren, und vom Centrum aus die Verwaltung gehandhabt würde, die Oberlausitz für alle Zeiten ihre Mittelbehörde haben soll, welche aus der Staatskasse salarirt und bedeutenden Aufwand verursachen würde. Es könnte in einem solchen möglichen Fall, denn ein Fall der Möglichkeit wäre es doch, diese Einheit nicht erreicht werden, da die Oberlausitz durch den Vertrag an diese Kreisdirection gebunden ist. Sie müßte aus eigenen Mitteln die Kosten tragen; denn sonst würde die Staatskasse zum Nachtheil der übrigen Theile des Landes verkürzt werden. Die Mittelbehörden existiren zwar noch nicht in den Erblanden, aber eben deswegen muß man bei der Zusicherung, welche einem Theile des Landes gegeben werden soll, an eine solche Aufhebung wieder denken, und sie läßt sich bei der größern Vervollkommnung des Straßenbausystems wohl denken. Man kann vielleicht nicht angemessen finden, die Kreisdirectionen fortbestehen zu lassen, es kann die Einrichtung hervorgesucht werden, welche von einem oberlausitzer Abgeordneten recht klar als Grund gegen die Einführung der Mittelbehörden angeführt wurde. Ich habe zwar selbst dafür gesprochen, daß die Kreisdirectionen eingerichtet werden sollen; aber es kann eine Zeit eintreten, wo man Mittelbehörden überhaupt nicht angemessen findet, und würde im Vertrage ausgesprochen, daß sie bestehen soll, so müßte sie für ewige Zeiten bestehen, und die Regierung könnte sie nicht einzusehen, was für die Einheit der Regierung sehr unpassend sein könnte. Schon Lucian, welcher vor 1800 Jahren lebte, äußert sich in seinen Göttergesprächen über die Luftschiffahrt als etwas Unmögliches; vor 50 Jahren dachte man an die Dampfschiffahrt noch nicht, vor 20 Jahren brauchte man nach Plauen 4 Tage, jetzt aber nur einen Tag, und vielleicht kann es dahin kommen, daß man in einem Tage hin und wieder zurückkommen kann, und die Vervollkommnung würde vielleicht sogar möglich machen, daß der entfernteste Winkel des Landes nicht weiter entfernt erschiene, als Tharandt. Also sehe ich nicht ein, warum noch große Kosten für Mittelgerichte in einem solchen Falle dem Lande aufgebürdet werden sollen. Ferner wurde geäußert, es wäre gar sehr angemessen, wenn eine besondere Kenntniß der oberlausitzer Verfassung für

solche Beamten gefordert werde. Darauf entgegne ich aber, wer ein Amt bekommt, wird sich auch die Kenntniß, welche er dazu nöthig hat, aber noch nicht besitzt, verschaffen müssen. Geßelt auch, ein oberlausitzer Beamter, der jedenfalls, wenn die Regierung ihn gewählt hat, ein intelligenter Mann sein muß, kennt die Einrichtung noch nicht, so kommt er doch gleichfalls zu intelligenten Männern, diese werden ihm aus den Acten oder durch mündliche Mittheilungen die Verhältnisse nachweisen, so daß er mit ihnen bekannt wird. Auch das Appellationsgericht muß oft nach den Acten fremder Länder, deren Verfassung es nicht kennt, sprechen, und es muß sich also erst die nöthigen Kenntnisse aneignen, um ein sachgemäßes Erkenntniß fällen zu können, und doch hat sich dieser Gerichtshof den Ruf der größten Rechtlichkeit erworben. Ich bemerke ferner, wenn die oberlausitzer Eigenthümlichkeiten sich so fort spinnen, und wenn sie durch diesen Vertrag noch dunkler würden, so müßten in dem nämlichen Verhältnisse auch den Oberlausitzern die erbländischen Eigenthümlichkeiten schwer zu verstehen sein; denn da giebt es ebenfalls Gegenstände, welche nicht auf der Universität gelehrt werden, sondern sich erst in der Praxis erwerben lassen. Uebrigens könnte eine derartige Bestimmung nur in der Schrift aufgenommen werden; denn ein Vertrag ist gewöhnlich für immer festgesetzt, wenn sie gleich nach der Erfahrung nicht lange dauern. Würde also eine solche Bestimmung in dem Vertrag festgesetzt, so müßte in der Oberlausitz für ewige Zeiten diese Mittelbehörde bestehen, und dann sieht man auch nicht ein, warum nur die Kreisbehörden mit solchen Männern versehen sein sollen, und nicht auch die Mittelgerichte.

Abg. Rostik und Sändendorf: Ich halte doch für meine Pflicht, noch auf einen Punct aufmerksam zu machen. Man sagt, es könne der Fall eintreten, daß eine andere Einrichtung stattfinde, und dann könne es kommen, daß für die Oberlausitz größere Kosten getragen werden müßten, als für die Erblande. Ich mache dabei aufmerksam, daß, wenn man diesen Grundsatz consequent durchführen wollte, man bei dem Budget auf große Schwierigkeiten stoßen würde. Es würde da manche Institute geben, wo man sagen könnte, da ist mehr auf einen Landestheil, als auf die andern gekommen, und ich glaube nicht, daß man darauf sein Augenmerk zu richten habe.

Referent: Ich muß eine Aeußerung noch erwähnen, die früher gemacht wurde, daß nämlich das Wort: „möglichst“ nirgends angedeutet sei. Allein wenn die Oberlausitz sich allen Modificationen und Reformen hingeben will, so ist das Wort: „möglichst“ um so mehr ein Grund, sich diesen beantragten Reformen hinzugeben. Was den 2. Punct betrifft, so wüßte ich nicht, daß es einen Ort in den Erblanden gebe, welcher eine besondere Be-